

Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) in seiner Sitzung am 26.02.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und –verlauf
- § 12 Begrenzung der Redezeit
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und –übertragungen
- § 26 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt ist.

Die Kreistagsmitglieder werden per E-Mail über die Bereitstellung informiert. Sollte eine Einladung auf elektronischem Wege im Ausnahmefall (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate etc.) nicht möglich sein, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch einfachen Brief zur Post aufgegeben wird.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.

§ 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 BbgKVerf bleibt unberührt.

- (2) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretungen an der Einberufung verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied diese Aufgabe wahr.
- (3) Die Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte werden den Kreistagsmitgliedern elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.

Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Von Tischvorlagen als ergänzende Begründung zu bereits bestehenden Tagesordnungspunkten oder Beschlussvorlagen sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

- (4) Die Sitzung des Kreistages beginnt in der Regel frühestens um 17:30 Uhr. Nach 21:30 Uhr werden im öffentlichen Teil keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Die oder der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass der nichtöffentliche Teil in der regulären Sitzung abschließend behandelt werden kann.

Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der oder dem Vorsitzenden oder dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich alle teilnehmenden Kreistagsmitglieder persönlich eintragen müssen.

- (4) Der Kreistag tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Kreistagsmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistags und bei Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Kreistagsmitglied andernfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

Der Antrag ist mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden des Kreistages einzureichen.

Die Teilnahme per Video an Ausschusssitzungen ist auf Personen mit aktivem Teilnahmerecht begrenzt.

Von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung per Video ist die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Landrätin oder den Landrat sowie die Beigeordneten, es sei denn, sie oder er hält die Teilnahme per Video im Einzelfall ungeachtet tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme für erforderlich.

Bild- und Tonaufzeichnungen bzw.-übertragungen von Mitgliedern des Kreistages, die per Video an der Sitzung des Kreistages teilnehmen, müssen von den anwesenden Teilnehmenden der Sitzung sowie von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Die Wahrnehmbarkeit ist durch geeignete technische Maßnahmen zu Beginn der Sitzung sicherzustellen.

Treten vor oder während der Sitzung technische Störungen auf, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme von per Video teilnehmenden Mitgliedern des Kreistages an der Sitzung über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, ist dies als entschuldigtes Fernbleiben zu werten. Eine aus technischen Gründen verursachte kurzzeitige Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die oder der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für alle Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Hierzu wird das Bürger – und Ratsinformationssystem genutzt, in dem der Umsetzungsstand jedes Beschlusses dokumentiert einsehbar ist. Den Mitgliedern des Kreistages wird mindestens einmal im Quartal eine Übersicht über den Stand der Beschlussumsetzungen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

Die Anträge sind zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
Die Landrätin oder der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist
Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.
Die Anträge sollen der oder dem Vorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können.
Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsmitgliedern im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrats aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der oder des Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.
Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

- (4) Zu Beginn der Tagesordnung gibt die Landrätin oder der Landrat mündlich oder schriftlich einen Geschäftsbericht.
Darauf folgend hat jede Fraktion das Recht auf den Bericht zu antworten bzw. dazu Stellung zu beziehen. Dafür stehen jeder Fraktion 5 Min. Redezeit zur Verfügung.“

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt wird.
Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.

§ 7 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie oder er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen der oder des Vorsitzenden, gegebenenfalls ihrer oder seiner Stellvertretung und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und gegebenenfalls den Namen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der oder dem Vorsitzenden ebenfalls von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Darstellungen, die einen Beschlussvorschlag sowie die dazugehörige Sachverhaltsdarstellung (Erläuterung) enthalten.
Sie können von der Landrätin oder dem Landrat über den Kreisausschuss, den Fraktionen oder von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder an den Kreistag gerichtet werden.
Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen, einschließlich Anlagen, zu den Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und beratende Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen entsprechend ihrer Fachausschusszugehörigkeit in schriftlicher Form.

§ 9 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern bis zur Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand gestellt werden.
Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Änderungsanträge müssen angeben, welche Punkte an dem zugrundeliegenden Beratungsgegenstand geändert oder ergänzt werden sollen.
Ein Änderungsantrag darf nicht dazu benutzt werden, einer Beschlussfassung in der Sache auszuweichen.
Ein Änderungsantrag ist nur zulässig, wenn mit der Beschlussfassung über diesen zumindest konkludent über den ursprünglichen Beratungsgegenstand in der Sache entschieden wird.
- (3) Über die Zulässigkeit der Änderungsanträge entscheidet in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Anfragen können von einer oder einem Kreistagsmitglied (maximal drei von einer Fraktion) in jeder Sitzung zur Beantwortung im Kreistag gestellt werden.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 18 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die Landrätin oder den Landrat gerichtet werden.
Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

Neben den schriftlichen Anfragen hat jede Fraktion die Möglichkeit, zwei mündliche Fragen zu einfachen Sachverhalten zu stellen.

- (3) Die oder der Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ von der oder dem Vorsitzenden oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet, es sei denn, dass die oder der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
Die Anfragen sowie die Antworten werden in das Bürgerinformationssystem eingestellt.
- (5) Die oder der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

Sofern Anfragen schriftlich beantwortet wurden, hat der oder die Anfragende das Recht, auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistags zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

Der Zeitrahmen für Fragestellung und Beantwortung soll dabei fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann Anfragen, auch in die entsprechenden Fachausschüsse verweisen oder als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11 Verhandlungsleitung und –verlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertretung der oder des Vorsitzenden die Verhandlung.
Sind auch die Stellvertretungen verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung eine zusätzliche Stellvertretung, die die Sitzung leitet.
Bis zu dieser Wahl leitet das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied die Sitzung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn sie oder er sich zu Wort gemeldet und die oder der Vorsitzende ihr oder ihm dies erteilt hat.
Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab.
Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

- (7) Der Landrätin oder dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen.
Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen und Redner begrenzen.

Einzelnen Kreistagsmitgliedern kann zu jedem Beratungspunkt zwei Mal das Wort erteilt werden.
- (10) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin oder dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch über das Kreistagsbüro zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Kreistagsmitglied 5 Minuten.
- (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Kreistagsmitglied 15 Minuten; für je eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder Fraktion.
- (3) Die Regelungen des § 24 (Kreisausschuss und weitere Ausschüsse) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Spricht ein Kreistagsmitglied über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm die oder der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wünscht der Kreistag eine Rednerin oder einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.
Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen.
Einer Rednerin oder einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er ihren oder seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand.
Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.
Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden.
Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Vertagung der Sitzung,
 - c) Beendigung der Sitzung,
 - d) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) Verweisung an Ausschüsse,
 - f) Zurückweisung an die Landrätin oder den Landrat,
 - g) Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit,
 - h) Getrennte Abstimmung über Teile des Antrags,
 - i) Namentliche Abstimmung,
 - j) Wiederholung der Abstimmung,
 - k) Antrag auf Rederecht für Dritte,
 - l) Schluss der Rednerliste,
 - m) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt.
Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
 - (4) Ein Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner oder Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.
Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die oder der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18 Schluss der Aussprache

Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn

- die Liste der Rednerinnen und Redner erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann.

Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten.

Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende, im Benehmen mit ihren oder seinen Stellvertretungen.

Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,

- h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner,
 - j) Erweiterung der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
 - l) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - m) Begrenzung der Aussprache,
 - n) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 21 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag für die Durchführung und für die Auszählung der Stimmen eine aus fünf Kreistagsmitgliedern bestehende Wahlkommission.
- (2) Geheime Wahlen in Sitzungen mit Audio-/Videoteilnehmern gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BbgKVerf erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl.
Im Vorfeld sind ein bestehendes Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, ein bestehendes Vorschlagsrecht der Bewerbenden, ein bestehender Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über eine Person und Programm der Bewerbenden sowie eine bestehende Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmenden zu gewährleisten.
Wahlvorschläge aus dem Kreis der Kreistagsmitglieder werden der oder dem Vorsitzenden übergeben und durch diese bzw. diesen der Wahlkommission mitgeteilt und protokolliert.
Innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag erhalten die Kreistagsmitglieder die Briefwahlunterlagen.
Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
Für die Stimmenauszählung werden nur die Wahlbriefe berücksichtigt, die bis zu einer in der Sitzung festgelegten Frist im Büro des Kreistages eingegangen sind.
Die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 45 Absatz 3 bis 5 BbgKWahlG finden entsprechende Anwendung.
Die Stimmenauszählung ist öffentlich und erfolgt durch die Wahlkommission an einem in der Sitzung festgelegten Datum im Atrium der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow. Das Ergebnis wird protokolliert und der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Alternativ erfolgt die Auszählung der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der nächsten Kreistagsitzung.
Die Wahlkommission teilt dem vorsitzenden Kreistagsmitglied das nach der Auszählung der Stimmen ermittelte Wahlergebnis mit.

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los von der oder von dem Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden wird in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat die Schriftführerin oder der Schriftführer und ihre oder seine Stellvertretungen bestimmt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichnenden oder die antragstellenden Kreistagsmitglieder die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören.
Die Tonaufzeichnung ist bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren und danach zu löschen.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ihren oder seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie oder er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis, einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerbenden,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat sie oder er den Entwurf hierzu der Schriftführerin oder dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass ihre oder seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet wurde.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung/Bereitstellung im Ratsinformationssystem schriftlich oder elektronisch dem Kreistagsbüro zuzuleiten.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- die Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Die Landrätin oder der Landrat kann die Herstellung des Benehmens auf die jeweils zuständige Beigeordnete oder Dezernentin oder den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten delegieren. Macht sie oder er von dieser Möglichkeit Gebrauch, unterrichtet sie oder er hierüber.
- die Tagesordnung der Fachausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der jeweils zuständigen Dezernentin oder dem jeweils zuständigen Dezernenten fest. Das Recht nach § 4 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Vertreterin oder den Vertreter zu verständigen und ihr oder ihm die Unterlagen zu übermitteln.

- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen.
- (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder ihrer oder seiner Vertretung gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der zuständigen Beigeordneten oder Dezernentin oder dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und beratenden Mitgliedern wird die Niederschrift schriftlich zugesandt.

§ 25

Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen

- (1) Die Sitzungen des öffentlichen Teils des Kreistages werden per Livestream übertragen, es sei denn, der Kreistag trifft im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung. Die Bild- und Tonübertragungen sind zu unterbrechen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Gründe für eine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 werden in der Sitzungsniederschrift dokumentiert.

Die Kamera erfasst die stationären Rednerpulte, den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium, sowie die Mitglieder des Kreistages.

Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Kreistagsmitglieder, der Landrätin oder des Landrates, der Beigeordneten und der Dezententinnen und Dezententen.

Die Audio- und Videoübertragung vom stationären Mikrofon der Fragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch das vorsitzende Kreistagsmitglied von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.

- (2) Eine anderweitige Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte wird nur Medienvertreterinnen oder Medienvertretern auf Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreistags zum Zwecke der Berichterstattung gewährt.

§ 26

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 23. Dezember 2021), außer Kraft.

Beeskow, den 27.02.2025

Rolf Hilke
Vorsitzender des Kreistages